

Covid-19 Regelungen für Athleten, Trainer und Betreuer in den Landeskadern Stand 21.12.2021

Grundsätzlich gilt: Die gesetzlichen und lokal geltenden Regelungen bzw. des Veranstalters sind IMMER zu beachten und Voraussetzung für eine Teilnahme an Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen im In- und Ausland.

Athletinnen und Athleten

- Sportlerinnen und Sportler, die einen „2G-Nachweis“ (Impf- oder Genesenen Zertifikat) nicht erbringen können, obwohl dieser bei Trainings- oder Wettkampfveranstaltungen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gefordert ist, sind von der entsprechenden Teilnahme ausgeschlossen. Der Bayerische Skiverband wird keinerlei Kompensationen leisten.
- Sofern die gesetzlichen Regelungen Ausnahmen für Kadersportlerinnen und -sportler zulassen, gilt folgendes: Sportlerinnen und Sportler, die einen „2G-Nachweis“ (Impf- oder Genesenen Zertifikat) nicht erbringen können sind für Organisation von Anreise, Unterkunft und erforderlichen Testungen auf eigene Kosten selbst verantwortlich.
- Sofern die sogenannte Schülerregelung greift, kann diese angewendet werden. Sollten in diesem Zusammenhang jedoch Tests benötigt werden (z.B. Ferien oder Ausland) sind diese selbst zu organisieren und zu finanzieren.
- Der Bayerische Skiverband ist bei sämtlichen Sportlerinnen und Sportlern aus den Landeskadern weiterhin für die Meldung zu offiziellen Trainings-, Besichtigungs- und Wettkampfeinheiten (soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen) zuständig und sorgt im Rahmen von Wettkämpfen oder Lehrgängen für die Betreuung der Athleten.

Trainerinnen und Trainer

- Der Bayerische Skiverband behält sich vor, sämtliche angestellte Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer, die einen „2G-Nachweis“ (Impf- oder Genesenen Zertifikat) nicht erbringen können, obwohl dieser bei Trainings-, Wettkampfveranstaltungen gefordert ist und sofern keine gesetzlichen Ausnahmen bestehen, auf Grundlage seines Direktionsrechts zu versetzen oder eine andere zumutbare Aufgabe zuzuweisen. Falls eine solche Versetzung nicht möglich sein sollte, behält sich der Bayerische Skiverband vor, gemäß der geltenden Gesetzeslage eine Aussetzung der Entgeltzahlungen zu prüfen.

- Dienstleister und Honorarkräfte, die einen „2G-Nachweis“ (Impf- oder Genesenenzertifikat) nicht erbringen können, obwohl dieser bei Trainings-, Wettkampfveranstaltungen aufgrund der gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen gefordert ist, werden nicht beauftragt bzw. eingesetzt und haben keine Vergütungs- oder (Aufwendungs-) Ersatzansprüche.

BSV Präsidium und Geschäftsführung, 22.12.2021